



Regierung von Oberbayern

Az.: 315F-98/0-46

München, 30.12.1993
Tel. 2221
Zi. 1413

Flughafen München;
Betriebstankstelle mit Autowaschstraße in der Rampengeräte-
station 2 (Vorfeld West);
Ergänzende Planfeststellung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Nordallee
25, 85326 München vom 23.12.1991 erläßt die Regierung von
Oberbayern nach §§ 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.d.F.
der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt
geändert gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.1993 (BGBl
I S. 2123), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979,
Az.: 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 45. Än-
derungsplanfeststellungsbeschluß vom 30.11.1993 (45. ÄPFB),
im Anschluß an den 9. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom
27.12.1989 (9. ÄPFB) folgenden

46. Änderungsplanfeststellungsbeschluß:

A. Verfügender Teil

I.

Errichtungs- und Betriebszulassung (Betriebstankstelle)

Die Errichtung und der Betrieb der Tankstelle in der Ram-
pengerätestation 2 (Vorfeld West) wird in dem in Nr. 1 und 2:
festgesetzten Umfang und nach Maßgabe der in Nr. 3 verfügten
Nebenbestimmungen zugelassen.

Briefanschrift
Regierung von Oberbayern
80534 München
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 - 0
Telefax (0 89) 21 76 29 14

Elsenheimerstraße 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
80687 München
U4/U5 Haltestelle Westendstraße
☎ Vermittlung (0 89) 5 79 38 - 0
Telefax (0 89) 57 93 81 23

Prinzregentenstraße 18
(= P, s. oben Zimmer-Nr.)
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 -
Telefax (0 89) 21 76 38 57

Die Planfeststellung schließt die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Abfüllflächen gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit ein (Konzentrationswirkung der Planfeststellung).

1. Die Zulassung gilt für folgende Anlageteile:

- östlich des Gebäudes zwei doppelwandige Stahltanks zur Lagerung von je 50.000 l Dieselkraftstoff (Gefahrenklasse A III)
- westlich des Gebäudes ein doppelwandiger Stahltank zur Lagerung von je 25.000 l Superbenzin bleifrei und Normalbenzin bleifrei (Gefahrenklasse A I)
- eine Doppelzapfsäule zur Abgabe von Diesel mit je 80 l/min Leistung
- eine Doppelzapfsäule zur Abgabe von Diesel mit je 50 l/min Leistung
- eine Einzelzapfsäule zur Abgabe von Superbenzin bleifrei mit 50 l/min Leistung
- eine Einzelzapfsäule zur Abgabe von Normalbenzin bleifrei mit 50 l/min Leistung
- und die jeweils zugehörigen Abfüllflächen.

2. Bestandteile dieses Beschlusses sind folgende mit Planfeststellungsvermerk versehene Pläne und Unterlagen:

2.1 Technische Beschreibung der Tankstelle

2.2 Tankverankerung und Auftriebssicherung für 50 cbm Lagerbehälter DIN 6608/2 (M 1 : 50) Registriernummer: 092268/00

2.3 Grundriß Domdeckelmontage, Grundriß Tankstellenverrohrung (M 1 : 100/1 : 10) Registriernummer: 093504/00

2.4 Schnitte Domdeckelmontage, Schnitte Behälterrohrmontage (M 1 : 100/1 : 10) Registriernummer: 093505/00

2.5 Schnitt Tankinsel-Säulenschächte (M 1 : 25/1 : 10) Registriernummer: 093506/00

2.6 Fundamente, Grundleitungen (M 1 : 50) Registriernummer: 074144/04

2.7 Leitungen im Außenbereich/ West sanitär (M 1 : 100) Registriernummer: 075518/01

2.8 Leitungen im Außenbereich/ Ost sanitär (M 1 : 100) Registriernummer: 075519/01

2.9 Betriebstankstelle, Schnitt 1, Sanitär Registriernummer: 061460/00

2.10 Installationsplan, Tankstelle, Registriernummer:
Sanitär 061462/00

3. Nebenbestimmungen, Hinweise

Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB 1979 (Abschnitt IV.) werden wie folgt ergänzt:

In Nr. 14 (weitere Betriebsanlagen) wird folgende neue Nr. 14.19 angefügt:

"14.19 Betriebstankstelle in der Rampengerätestation 2

14.19.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - mit den hierzu erlassenen technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten - TRbF -, die Vorschriften der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF - (BayRS 753-1-4-) und des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - zu beachten und einzuhalten.

14.19.2 Das beantragte Vorhaben darf nur von einem Fachbetrieb gemäß § 19 1 WHG und TRbF 118 Nr. 1.7 ausgeführt werden.

- 14.19.3 Die Lagerbehälter müssen den Bestimmungen der TRbF entsprechen.
- 14.19.4 Vor dem Einbringen der Lagerbehälter in die Baugrube ist die Isolierung einer Hochspannungsprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Etwaige Schäden an der Isolierung sind so auszubessern, daß die Isolierung einer Prüfspannung von mindestens 14.000 Volt standhält.
- 14.19.5 Die Erddeckung der Lagerbehälter muß allseits mindestens 0,8 m betragen, darf jedoch, vom Tankscheitel gemessen, nicht mehr als 1 m sein.
- 14.19.6 Die Lagerbehälter müssen so eingebaut werden, daß ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Versorgungsleitungen vorhanden ist.
- 14.19.7 Sofern der Einbau der Lagerbehälter in einem grundwassergefährdetem Bereich erfolgt, müssen sie mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks, bezogen auf den höchstmöglichen Wasserstand, gesichert werden.
- 14.19.8 Die Lagerbehälter müssen mit nicht absperrbaren Be- und Entlüftungseinrichtungen ausgerüstet sein. Die Entlüftungsleitungen müssen dabei so ins Freie münden, daß durch austretende Dampf/Luft-Gemische keine Gefahren für Beschäftigte und Dritte entstehen können.

Die Lüftungsleitungen dürfen nicht in geschlossene Räume und nicht in Domschächten münden.

Die Aus- und Eintrittsöffnungen der Be- und Entlüftungsleitungen müssen TRbF 112 Nr. 3.3 entsprechen.

- 14.19.9 Die Lagerbehälter sind nach § 13 VbF, 19 i WHG i.V.m. § 18 VAWSF und Nr. 18 VVAWSF vor Inbetriebnahme vom amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern Sachsen überprüfen zu lassen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befindet.
- 14.19.10 Die Lagerbehälter sind alle 5 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahmeprüfung, Wiederholungsprüfungen durch den amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern Sachsen zu unterziehen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 VbF).
- 14.19.11 Die zu verlegenden unterirdischen Rohrleitungen sind zu isolieren und gemäß § 13 Abs. 2 VAWSF auszuführen. Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen müssen der TRbF 131 Teil 1 entsprechen.
- 14.19.12 Im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitungen, in denen Gemische aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen abgeführt werden können und in den Misch- oder Schmutzwasserkanal münden, sind als mediumdichte und beständige Rohrleitungen aus ge-

eignetem Werkstoff konstruktiv so auszubilden, daß sie von Schächten bzw. Reinigungsöffnungen aus auch wiederkehrend auf Dichtheit geprüft werden können.

- 14.19.13 Die Dichtheit der mit Gemischen aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen beaufschlagten Entwässerungsleitungen auf dem Betriebsgelände ist nachzuweisen. Hierzu sind DIN 1986, DIN 4033, DIN 19543 und die für die jeweils vorhandenen Materialien speziellen Normen zu beachten. Die Prüfung der Dichtheit ist von einer fachkundigen Firma durchzuführen. Das Wasserwirtschaftsamt Freising ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich über den zeitlichen Ablauf der Prüfung zu informieren. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Landratsamt Erding zuzusenden.
- 14.19.14 Die Entwässerungsleitungen sind so auszuführen, daß sie Dichtheitsprüfungen unterzogen werden können. Die Dichtheit der Leitungen muß dem Landratsamt Erding nachgewiesen werden.
- 14.19.15 Domschächte sind flüssigkeitsdicht auszuführen. Als Nachweis der Dichtheit gilt die Ausführung nach DIN 6626.
- 14.19.16 Eine Absperrvorrichtung muß nach dem Abscheider vorhanden sein, die während des Befüllvorgangs der Tanks geschlossen sein muß. Diese Absperrvorrichtung kann entfallen, wenn der Abscheider einen selbsttätigen Abschluß hat.

- 14.19.17 Bei der Aufstellung der Zapfsäulen sind die Bestimmungen der TRbF 112 Nr. 4 ff zu beachten.
- 14.19.18 Im Wirkungsbereich der Zapfventile der neu aufgestellten Zapfsäulen dürfen keine Abläufe und keine Öffnungen zu tiefergelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen, z.B. für Kabel oder Rohrleitungen, vorhanden sein.
- 14.19.19 Im Wirkungsbereich der Zapfventile der neu aufgestellten Zapfsäulen muß der Boden so beschaffen sein, daß auslaufende brennbare Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können. Er muß ausreichend fest und undurchlässig sein. Der Wirkungsbereich umfaßt den betriebsmäßig von den Zapfventilen in Arbeitshöhe horizontal bestrichenen Bereich zuzüglich 1 m.
- 14.19.20 Der Boden im Wirkungsbereich ist daher entsprechend einer der nachstehenden Gestaltungsmöglichkeiten auszuführen:
- Beton mit ordnungsgemäßer Fugenausbildung (Arbeits- und Dehnfugen)
 - bituminöse Befestigung mit Oberflächenversiegelung
 - Pflasterdecke mit bituminösen Fugenvergüß
 - abgedeckte Abdichtungsbahnen (z.B. Dichtungsbahn mit Eignungsnachweis (z.B. baurechtliches Prüfzeichen für den Einsatz beim Lagern), abgedeckt mit in Sand verlegtem Verbundsteinpflaster).
- ...

- 14.19.21 Die Zapfsäulen einschließlich der neu verlegten Rohrleitungen müssen vor Inbetriebnahme vom amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern Sachsen einer Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 VbF unterzogen werden.
- 14.19.22 Die Zapfsäulen sind alle 3 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahme, Wiederholungsprüfungen durch den amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern Sachsen zu unterziehen.
- 14.19.23 Die Abfüllflächen sind wie in den Antragsunterlagen dargestellt auszuführen.
- 14.19.24 Das aus sämtlichen Manipulationsflächen der Tankstelle abfließende Niederschlagswasser darf nicht über, z.B. Hofeinfälle und Sickerschächte oder unbefestigten Flächen ins Grundwasser oder über einen Regenwasserkanal in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, oder über undichte Kanäle in das Grundwasser gelangen.
- 14.19.25 Alle Manipulationsflächen sind über einen Schlammfang und Leichtflüssigkeitsabscheider in den städtischen Kanal zu entwässern.

Auf den Anschluß der Manipulationsflächen an den Schlammfang und Leichtflüssigkeitsabscheider kann nur verzichtet werden, wenn diese ausreichend überdacht werden und am Boden gefällemäßig gegen unverschmutztes Niederschlagswasser abgegrenzt werden.

- 14.19.26 An der Tankstelle müssen mindestens 2 für die Brandklasse B zugelassene betriebsbereite 6 kg-Feuerlöscher vorhanden sein.
- 14.19.27 Das beiliegende Hinweisblatt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten.
- 14.19.28 Das beiliegende Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe" (Anlage zur Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF -) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lagerungsanlage anzubringen (§ 16 VAWSF).
- 14.19.29 Das Befüllen der Tanks darf nur unter ständiger Aufsicht vorgenommen werden.
- 14.19.30 Die Entwässerung der Tankstelle kann entsprechend den vorgelegten Plänen bzw. der Beschreibung erfolgen. Die genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen.
- 14.19.31 Nach Ausführung sind dem Landratsamt Erding aktuelle Bestandspläne (2-fach) und das Protokoll der Druckprüfung vorzulegen.
- 14.19.32 Dem Protokoll muß ein Plan beigefügt sein, in dem die geprüften Leitungen kenntlich gemacht sind.

- 14.19.33 Die Erfüllung der o.g. Auflagen hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen und ist dem Landratsamt Erding nachzuweisen.
- 14.19.34 Dem Wasserwirtschaftsamt Freising ist das Bauende bis spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Tankstelle mitzuteilen.
- 14.19.35 Im Rahmen einer Abnahme wird dann die plangemäße Ausführung und die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen überprüft.

Hinweise:

Die Unterlagen für die Bemessung des Leichtflüssigkeitsabscheiders sind dem Wasserwirtschaftsamt Freising nachzureichen.

Bei der Umgestaltung der Entwässerung ist die TRbF 212 und § 14 VAWSF i.V.m. Nr. 14.1 und 14.3 VVAWSF zu beachten."

II.

Errichtungs- und Betriebszulassung (Autowaschstraße)

Die Errichtung und der Betrieb der Autowaschstraße in Block 2 der Rampengerätestation 2 (Vorfeld West) wird in dem in Nr. 1 und 2 festgesetzten Umfang und nach Maßgabe der in Nr. 3 verfügten Nebenbestimmungen zugelassen.

1. Die Zulassung gilt für die fahrbare Waschanlage zur Außenreinigung für Nutzfahrzeuge.

2. Bestandteile dieses Beschlusses sind folgende mit Planfeststellungsvermerk versehene Pläne und Unterlagen:
 - 2.1 Betriebs- und Pflegeanleitung Nufa-Waschanlage Type 6-1677 und 6-1777

 - 2.2 Passagiervorfeld West RGS 2 Registriernummer:
West/Süd, Block 2 Fundamente, 073133/04
Grundleitungen, Schalplan
(M 1 : 50)

 - 2.3 Passagiervorfeld West RGS 2 Registriernummer:
West/Süd, Block 1/2 075514/01
Leitungen im Außenbereich/
West (M 1 : 100)

 - 2.4 Passagiervorfeld West RGS 2 Registriernummer:
West/Süd, Block 1/2 075515/01
Leitungen im Außenbereich/
Ost (M 1 : 100)

 - 2.5 Passagiervorfeld West RGS 2 Registriernummer:
West/Süd, Montage, Kleindienst, 092980/00
Projektplan, Nutzfahrzeugwasch-
anlage (M 1 : 50)

 - 2.6 Passagiervorfeld West RGS 2 Registriernummer:
West/Süd, Montage, Kleindienst, 092981/00
Wasserschema, Nutzfahrzeug-
waschanlage (M 1 : 50)

- 2.7 Passagiervorfeld West RGS 2 Registriernummer:
West/Süd Montage, Kleindienst, 092982/00
NuFA 6-1677 Maschinenzzeichnung,
Nutzfahrzeugwaschanlage
(M 1 : 50)
- 2.8 Passagiervorfeld West RGS 2 Registriernummer:
West/Süd Montage, Kleindienst, 092983/00
Unterbodenwaschanlage, Nutz-
fahrzeugwaschanlage (M 1 : 50)
- 2.9 Passagiervorfeld West RGS 2 Registriernummer:
West/Süd Montage, Kleindienst, 092984/00
Radeinweiser, Nutzfahrzeug-
waschanlage (M 1 : 50)

3. Nebenbestimmungen, Hinweise

Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB 1979 (Abschnitt IV.) werden wie folgt ergänzt:

In Nr. 14 (weitere Betriebsanlagen) wird folgende neue Nr. 14.20 angefügt:

"14.20 Waschstraße in der Rampengerätestation 2

14.20.1 Die Fahrzeugwaschanlage muß so aufgestellt sein, daß zwischen den kraftbetriebenen Anlageteilen und den festen Teilen der Umgebung (z.B. Gebäudeteile, Verstrebungen, Pfeiler,

Geländer usw.) ein Schutzraum von mindestens 0,5 m Breite und 2 m Höhe über der jeweiligen Standfläche der Beschäftigten eingehalten wird.

14.20.2 Die Fahrzeugwaschanlage muß am Anfang und am Ende der Schleppeinrichtung mit einer deutlich gekennzeichneten und schnell erreichbaren Not-ausschalteinrichtung versehen sein.

14.20.3 Die Elektroinstallation muß nach DIN VDE 0100 Teil 737 errichtet und Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 Volt "Feuchte und nasse Bereiche und Räume, Anlagen im Freien" ausgeführt werden. Elektrische Betriebsmittel müssen mindestens strahlwassergeschützt sein (Schutzart IP X 5)."

III.

Wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung für die Betriebs-tankstelle

1. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen in Abschnitt V. des PFB 1979 werden wie folgt ergänzt:

1.1 Zu Nr. V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)

1.1.1 Der Aufzählung in Nr. 6.1 werden folgende Bauwerke angefügt:

"Lagerbehälter der Betriebstankstelle in der Rampengerätestation 2 (Vorfeld West)"

1.1.2 In Nr. 6.1 letzter Absatz wird folgender Plan eingefügt:

"-92 b - Tektur Rampengeräte Süd, Tankstelle - Stand: 12.08.1992"

1.2 Zu Nr. V.7 (Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser)

1.2.1 Der Aufzählung in Nr. 7.1.1 werden folgende Bauwerke angefügt:

"Lagerbehälter der Betriebstankstelle in der Rampengerätestation 2 (Vorfeld West)"

1.2.2 In Nr. 7.1.1 letzter Absatz wird folgender Plan eingefügt:

"-92 b - Tektur Rampengeräte Süd, Tankstelle - Stand: 12.08.1992"

IV.

Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr von 3.000 DM und 980 DM an Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1. Die Flughafen München GmbH (FMG) hat mit Schreiben vom 23.12.1991 bei der Regierung von Oberbayern als luftrechtliche Planfeststellungsbehörde beantragt
 - die für die Errichtung und den Betrieb der Betriebs-tankstelle und Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 nach §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG, § 24 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 9 Gewerbeordnung (a.F.) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) erforderliche Erlaubnis zu erteilen
 - die nach §§ 19 h Abs. 1, 19 g WHG i.V.m. Art. 5 der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) vom 13.02.1984 gebotene Eignungsfeststellung zu treffen und
 - die Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers für die Lagerbehälter der Betriebstankstelle und eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer für die Errichtung der Lagerbehälter zu erteilen.

Mit Schreiben vom 27.08.1992 Nr. TIZ-Bösl/st hat die FMG ergänzende Planunterlagen vorgelegt.

2. Die Betriebstankstelle und die Waschanlage für Nutzfahrzeuge sind in der mit 9. ÄPFB bereits zugelassenen Ram-

pengerätestation 2 (Vorfeld West) vorgesehen. Unter Nr. A.4. dieses Beschlusses wurde die Ausführungsplanung für die Betriebstankstelle nach den besonderen wasserrechtlichen und gewerberechtlchen Vorschriften vorbehalten.

- 2.1 Die Betriebstankstelle dient der Betankung der Einsatzfahrzeuge mit Dieselkraftstoff, bleifreiem Superbenzin und bleifreiem Normalbenzin. Die Lagerung des Treibstoffes erfolgt in unterirdischen Lagertanks. Vorgesehen sind 2 Tanks mit jeweils 50.000 l Inhalt Dieselkraftstoff der Gefahrenklasse A III sowie ein geteilter Tank mit jeweils 25.000 l Vergaserkraftstoff der Gefahrenklasse A I.

Die Abgabe der Kraftstoffe erfolgt über Einzel- (Vergaserkraftstoff) bzw. Doppelzapfstellen (Dieselkraftstoff). Der Abfüllbereich der Zapfsäulen ist überdacht, und nicht gefällemäßig begrenzt. Abtropfende Kraftstoffe können durch Niederschlagswasser in Abläufe außerhalb des Abfüllbereiches gelangen.

Die Bauwerke liegen teilweise im Grundwasser. Der zu erwartende Aufstau beträgt jedoch weit unter 1 cm. Die Absenkung des Grundwasserspiegels durch Bauwasserhaltung berührt nur Grundstücke der FMG. Das geförderte Wasser wird wieder versickert.

- 2.2 Die Errichtung und der Betrieb der Waschanlage für Nutzfahrzeuge dient der Versorgung der Betriebskraftfahrzeuge der FMG, die im Bereich des Vorfeldes West eingesetzt werden.

3. Die Planfeststellungsbehörde hat das Gewerbeaufsichtsamt München-Land (GAA), das Wasserwirtschaftsamt Freising (WWA), die Gemeinde Oberding und das Landratsamt Freising, deren Aufgaben von dem Planvorhaben berührt werden, an dem Planänderungsverfahren beteiligt. Das Gewerbeaufsichtsamt München-Land und das Wasserwirtschaftsamt Freising haben ihr Einverständnis mit dem Änderungsvorhaben erklärt, wenn die im Verfügbaren Teil festgesetzten, Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden (siehe Schreiben des GAA vom 17.02.1992, Nr. F 22/92 Gz/sl, Gutachten des WWA vom 24.09.1992, Nr. 3721-FHM II-1782/92-4.7 und vom 25.01.1993 Nr. 4563-FHM II-123/92-W 3). Die Gemeinde Oberding und das Landratsamt Erding haben sich nicht geäußert.

Von einer öffentlichen Auslegung des Plans wurde nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, weil durch die ergänzende Planung private Dritte in ihren Belangen weder neu, anders oder stärker als bisher berührt werden.

C.

Entscheidungsgründe:

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der

Erlaubnis nach § 9 VbF, der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 WHG und der wasserrechtlichen Gestattungen für Gewässerbenutzungen (§ 8 WHG; Art. 17 BayWG).

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 73 ff BayVwVfG.

Nach § 8 LuftVG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG bedurfte es eines Planfeststellungsverfahrens, da der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert bzw. ergänzt werden soll. Errichtung und Betrieb der Betriebs-tankstelle und Autowaschstraße, die innerhalb der Rampengerätestation 2 einen klar umrissenen Funktionsbereich des Flughafens betreffen, haben aber keine planungsrechtlich bewältigungsbedürftigen Probleme grundsätzlicher Art aufgeworfen. Die Gesamtkonzeption des Vorfeldes West wird in ihrem Wesen nicht verändert. Das Verfahren konnte deshalb auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen im Änderungsbereich beschränkt bleiben.

2.2 Von einer öffentlichen Auslegung der Pläne hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, weil durch das Planergänzungsvorhaben Belange Dritter im Flughafenumland nicht berührt werden (Art. 76, Art. 73 Abs. 3 und 8, Art. 72, Art. 40 BayVwVfG).

2.3 Die Feststellung der ergänzenden Pläne beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 LuftV i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG. Die

verfügten Nebenbestimmungen haben ihre Grundlage in § 9 Abs. 2 LuftVG i.V.m., den Regelungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF).

2.4 Die Gestättungen zur Grundwasserbenutzung für die unterirdischen Lagerbehälter wurden unter Nr. A.III gesondert erteilt (§ 14 Abs. 1 WHG) und umfassen

- die beschränkte Erlaubnis zur Bauwasserhaltung nach Art. 17 BayWG i.V.m. § 3 WHG
- die Bewilligung zum Aufstauen von Grundwasser nach § 8 WHG i.V.m. § 3 WHG.

2.5 Die vorgesehenen Lagertanks von je 50.000 l Kraftstoff bedürfen keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG, weil die Vorschriften des Bundes-Immssionsgesetzes nicht für Flughäfen gelten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Der Aufbau der Gesamtanlage und der einzelnen Anlagenteile ist mit Ausnahme der Abfüllflächen einfacher oder herkömmlicher Art im Sinne des § 13 VAWSF.

2.6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5, § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Die Ermittlung der mit der Errichtung und dem Betrieb der Tankstelle und der Autowaschstraße verbundenen Auswirkungen hat ergeben, daß private Belange von dem zuge-

lassenen Vorhaben nicht berührt werden und für die berührten öffentlichen Belange keine Nachteile zu befürchten sind. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft, den Arbeitsschutz sowie auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten. Errichtung und Betrieb der für die Funktionsfähigkeit des Flughafens erforderlichen Anlagen konnten deshalb mit den verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen werden.

3.1 Errichtung und Betrieb der Tankstelle konnten zugelassen werden, weil das Vorhaben nach Bauart und Betriebsweise bei Einhaltung der erteilten Nebenbestimmungen den Anforderungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (§ 9 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 2 VbF) und den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten entspricht (siehe Schreiben des Gewerbeaufsichtsamtes München-Land vom 17.02.1992).

3.2 Die Abfüllflächen der Tankstelle bedürfen der Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 WHG, weil dieser Anlagenteil nicht einfacher oder herkömmlicher Art ist (§ 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung der Abfüllflächen sind gegeben (§ 19 h Abs. 1 WHG). Die gewählte Bauart, die geforderte Prüfung vor Inbetriebnahme durch Sachverständige, die vorgeschriebene Eigenüberwachung und die wiederkehrenden Prüfungen geben Gewähr dafür, daß eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist (WWA Freising vom 25.01.1993).

Der Abfüllbereich wird ausreichend befestigt und über einen Sammelleichtflüssigkeitsabscheider zum Schmutzwasserkanal entwässert.

3.3 Die Bewilligung nach § 8 WHG und die beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG konnte erteilt werden. Die Gründungen der Lagerbehälter der Tankstelle führen zu einem nur geringen Aufstau des Grundwassers der weit unterhalb der 10 cm-Grenze liegt (s. PFB 1979, S. 87). Die Lage der relativ kleinen Gründungen läßt deshalb keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich (WWA Freising vom 24.09.1992).

Die Wasserhaltung während der Bauzeit wird durch die im PFB 1979 verfügten Auflagen (PFB, Nr. V.7) die auch für diese Bauwasserhaltung gelten, so begrenzt, daß der Eingriff in das Grundwasser zu keinen Nachteilen führt.

4. Das Verfahren ist kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1 LuftKostV). Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Abschnitt V. Nr. 7a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die Auslagen wurden für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freising in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Höbel